

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 09.04.2018
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 66/18, E: 26.03.2018	Nr.: 3H/5107/2018

Beratungsfolge:

11.04.2018 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch
12.06.2018 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage in Wasserliesch, Hauptstr. 24a, Flur 5, Flurstück 439/6, BA-Nr. 66-18

Sachverhalt:

Der Bauantrag deklariert die Errichtung einer bereits montierten Werbeanlage an der Grenze des Flurstückes 439/6 zum Flurstück 437/4 in Wasserliesch. Diese Werbeanlage mit der Aufschrift „Gasthaus Keglerstuben“ in den Abmessungen 1,80m x 1,00m an zwei Pfosten befestigt, weist momentan eine absolute Höhe der Gesamtanlage von ca. 3,74m.

Beantragt wird jedoch abweichend der bereits montierten, nicht genehmigten Werbeanlage, eine Anlage mit einer absoluten Höhe von 2,00 m.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist somit gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Betrachtet man das Vorhaben gemäß vorgenannten Kriterien, so lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt.

Da die bereits errichtete Anlage jedoch direkt an der Grenze zur Nachbarparzelle montiert wurde und gemäß § 8 (8) zu den Anlagen zählt, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, entwickelt die bauliche Anlage Abstandsflächen und kann nur unter Würdigung nachbarlicher Interessen genehmigt werden. Diese Zustimmung der Eigentümerin der angrenzenden Parzelle wurde nicht erteilt, sodass der Antragsteller die Anlage auf eine Höhe von max. 2,00 m herabsetzt und so keine Zustimmung der Nachbarin mehr benötigt wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zur Errichtung einer Werbeanlage in Wasserliesch, Hauptstraße 24a, Flur 5, Flurstück 439/6 wird wie beantragt mit einer max. Höhe von 2,00 m ab natürlichem Gelände zugestimmt.

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hergestellt.